

Hinweise zur Abkürzung der Ausbildungszeit**§ 8 Abs. 1 BBiG****Stand: 06.2012****Vorschrift und Interpretation**

Gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat die Zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

Die Vorschrift bedeutet für eine positive Entscheidung über einen Abkürzungsantrag folgendes:

Die Zuständige Stelle muss aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen zu dem Ergebnis kommen, dass auch in der gekürzten Zeit von der vollständigen Vermittlung aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan ausgegangen werden kann und daraufhin mit dem Bestehen der Abschlussprüfung zu rechnen ist.

Antragsrecht und -verfahren – Allgemeines –

Eine Abkürzung kann sowohl zu Beginn als auch während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses beantragt werden. Auszubildender und Auszubildender müssen den Antrag gemeinsam stellen. Die beantragten Abkürzungszeiten sollten so bemessen werden, dass die verkürzte Ausbildungszeit zu einem der halbjährigen Abschlussprüfungs-Termine (31.01. oder 31.07.) endet.

Als Abkürzungsgründe kommen solche in Betracht, die schon bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses vorliegen, und solche, die erst später, also während der Laufzeit des Berufsausbildungsverhältnisses, erkennen lassen, dass das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht werden kann. Grundsätzlich muss es sich um einen leistungsbezogenen Tatbestand handeln, der in der Person des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben ist. Dieser Tatbestand kann sich dabei als Vorleistung auf die Berufsausbildung darstellen und schon bei Beginn gegeben sein oder als Leistung während der Berufsausbildung entstanden sein.

Anträge zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses

Zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses kann die Abkürzung dadurch beantragt werden, dass aus plausiblen Gründen bereits beim Vertragsabschluss eine kürzere als nach der Ausbildungsverordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit im Berufsausbildungsvertrag vereinbart wird. Zur vereinbarten kürzeren Ausbildungsdauer ist in den Vertragsausfertigungen (s. Abschnitt A) eine entsprechende Begründung aufzuführen. Die Darlegung der Gründe ist auch in einem besonderen Anschreiben möglich.

Der Antrag ist genehmigt, wenn die Zuständige Stelle den Vertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen hat.

Anträge nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages – Allgemeines –

Anträge, die nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vor Beginn oder während (s. auch hiernach) eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden, können formlos sein; Schriftform ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Der gemeinsame Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden muss seitens des Auszubildenden die Aussage (Einschätzung) enthalten, dass das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Anträge während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses

Wird der Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses gestellt (s. auch hiervor), so ist zusätzlich die "Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie" zu beachten (Bek. d. LGLN vom 13.5.2011 - Nds. MBl. S. 373 - Anlage zu diesen Hinweisen). Danach soll Anträgen nicht mehr stattgegeben werden, wenn zwischen dem Antragsdatum und dem angestrebten früheren Ausbildungsende weniger als 12 Monate Ausbildungszeit verbleiben. Diese Regelung hat die Verpflichtung der Ausbildungsstätte zum Hintergrund, auch in einer gekürzten Ausbildungszeit alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln zu müssen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung auf der Grundlage eines umzustellenden Ausbildungsplans muss der Ausbildungsstätte genügend Zeit eingeräumt werden.

Ausnahmen von der mindestens 12-monatigen Antragsfrist bei Anträgen während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses

Die im vorstehenden Absatz behandelte Regelung lässt es durch die Formulierung "*soll nicht mehr stattgegeben werden*" zu, in besonders begründeten Ausnahmefällen von der mindestens 12-monatigen Antragsfrist abzuweichen. Eine solche Ausnahme kann jedoch nicht aus Gründen in Betracht kommen, die bereits vor Ablauf der Frist bekannt waren, und zwar auch dann nicht, wenn diese Gründe bei einer fristgerechten Antragsstellung zur positiven Abkürzungsentscheidung geführt hätten.

Unterschied zwischen der Abkürzung der Ausbildungszeit und der vorzeitigen Zulassung

Neben Unterschieden beim Antragsrecht, liegt in der bestehen bleibenden Verpflichtung der Ausbildungsstätte, im Abkürzungsfalle alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsrahmenplanes vermitteln zu müssen, das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (vgl. Hinweise zu § 45 Abs. 1 BBiG).

Sonstiges

Die Mindestausbildungszeit, die in Anwendung der Empfehlungen des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie 18 Monate beträgt, darf grundsätzlich nicht unterschritten werden. Darauf muss geachtet werden, wenn ausnahmsweise mehrere Abkürzungsgründe zusammenfallen und/oder wenn vorzeitig zugelassen werden soll.

Ausbildungsvergütung

Die individuelle Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG hat keine Wirkung auf die Höhe der Ausbildungsvergütung. Es muss also nicht um den Abkürzungszeitraum früher die Ausbildungsvergütung des nächsthöheren Ausbildungsjahres gezahlt werden.

Ausbildungsvertrag

Mit der Bekanntgabe der Abkürzungsentscheidung durch die Zuständige Stelle wird das Ausbildungsende rechtswirksam vorverlegt, auch wenn in dem Berufsausbildungsvertrag das ursprünglich spätere Ausbildungsende bestehen bleibt. Aus Gründen der Klarheit sollten die Vertragsparteien jedoch einen entsprechenden Änderungsvertrag schließen, dessen Einreichung zur Registrierung bei der Zuständigen Stelle aber entbehrlich ist.

Anlage zu diesen Hinweisen

Regelung nach § 9 BBiG zu Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie

Bek. d. LGLN v. 13. 5. 2011 — 13-87 118 —

Das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat nach § 9 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 373

Anlage

Regelung zur Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie

Anträgen gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf Abkürzung der Ausbildungszeit, die während eines laufenden Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden, soll nicht mehr stattgegeben werden, wenn zwischen dem Antragsdatum und dem angestrebten früheren Ausbildungsende weniger als zwölf Monate Ausbildungszeit verbleiben.